

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / BS 22 / 198  
Rechtsbuch-Nummer: RB 101  
Departement: DEK

**Bericht der Kommission zur Vorberatung aller Massnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 zum Beschluss des Grossen Rates betreffend Genehmigung der Covid-19-Notstandsmassnahme betreffend Schutzschirm Publikumsanlässe: Umsetzung der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie**

Präsident: Müller Gallus, Bauingenieur HTL, Guntershausen b. Aadorf

Mitglieder: Fisch Ueli, Betriebsökonom FH, Unternehmer, Ottoberg  
Günter Doris, Primarlehrerin (pens.), Winden  
Häberli Jürgen, dipl. Rettungssanitäter HF, Landschlacht  
Kuhn Petra, Head of Apprenticeship, Tägerwilen  
Martin Oliver, Unternehmer, Geschäftsführer, Leimbach  
Möckli Gottfried, Unternehmer, Basadingen  
Mühlemann Stefan, dipl. Hotelmanager NDS FH, Guntershausen b. Aadorf  
Müller Mathis, dipl. Biologe UZH, Pfyn (entschuldigt)  
Peter Priska, dipl. Dentalassistentin, Bäuerin, Münchwilen  
Piffner Müller Martina, Unternehmensberaterin, Gachnang  
Schläfli Nina, Doktorandin Uni BE, Kreuzlingen  
Stokholm Anders, Stadtpräsident, Frauenfeld  
Vonlanthen-Specker Isabelle, Tierärztin, med. vet., Balterswil  
Wyss Roland, Bauleiter, Hochbautechniker TS, Frauenfeld

Beobachter: Mader Christian, Verkaufsleiter, Schreiner, Frauenfeld

**Vertreter des Departements**

Regierungsrätin Monika Knill, Chefin DEK  
Dr. Paul Roth, Staatsschreiber  
Patrik Riebli, Generalsekretär, GS DEK - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung aller Massnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 behandelte die Vorlage an einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departementes für Erziehung und Kultur für die Begleitung der Verhandlungen.

## **Zusammenfassung der Ergebnisse**

Die Kommission zur Vorberatung aller Massnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 hat die Botschaft des Regierungsrates betreffend Genehmigung der Covid-19-Notstandsmassnahmen betreffend Schutzschirm Publikumsanlässe: Umsetzung der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonalen Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie beraten.

**Die Kommission hat den Beschlussesentwurf des Grossen Rates betreffend Genehmigung der Covid-19-Notstandsmassnahme betreffend Schutzschirm Publikumsanlässe: Umsetzung der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonalen Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie einstimmig gutgeheissen und beantragt dem Grossen Rat einstimmig, die Covid-19-Notstandsmassnahme zu genehmigen.**

## **Allgemeines**

Der Kommission und dem Grossen Rat liegt eine Botschaft vom 13. August 2021 vor. Diese ersetzt die Botschaft vom 29. Juni 2021, welche auf Intervention aus der Kommission dahingehend geändert wurde, dass neu das Rechtsmittelverfahren geregelt wird, wie dies auch vom Bund verlangt wird.

Die Beschlüsse des Regierungsrates stützen sich auf § 44 (Notstand) der Kantonsverfassung und sind sofort in Kraft getreten. Da die Beschlüsse vom ordentlichen Recht abweichen, müssen sie dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet werden. Stimmt der Grosse Rat zu, bleiben sie gültig. Spätestens nach einem Jahr treten sie ausser Kraft. Stimmt der Grosse Rat nicht zu, werden die Massnahmen sofort ausser Kraft gesetzt.

Die Beschlüsse des Grossen Rates sind abschliessend, das Volk hat keine Referendumsmöglichkeit.

**Inhalt: Mit dem RRB Nr. 471 vom 13. August 2021 «Schutzschirm Publikumsanlässe: Umsetzung der Verordnung über die Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonalen Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie»:**

Mit diesem Beschluss regelt der Regierungsrat die Umsetzung der Bundesverordnung im Kanton Thurgau.

Die wichtigsten kantonalen Voraussetzungen für eine Unterstützung sind:

- Der Publikumsanlass muss für die Öffentlichkeit zugänglich und für mehr als 1'000 Personen pro Tag konzipiert sein.
- Der Anlass hat überkantonale Bedeutung und ist zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 geplant.

3/3

- Der Anlass hat eine Bewilligung gemäss Art 16 der Covid-Verordnung besondere Lage.
- Der Anlass muss auf behördliche Anordnung wegen der Covid-19-Epidemie verschoben, abgesagt oder eingeschränkt werden.
- Es werden nur Veranstaltungen im Kanton Thurgau unterstützt.
- Das Rechtsmittelverfahren gegen Entscheide über die Zusicherung des «Schutzschirms» und über die Unterstützungsleistungen richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
- Der Bund beteiligt sich mit 50 Prozent an den Unterstützungsleistungen.

### Eintreten

Die Kommission ist einstimmig auf das Geschäft eingetreten.

### Detailberatung

Die Kommission hat dem Beschluss des Regierungsrates (RRB) Nr. 471 vom 13. August 2021 einstimmig zugestimmt.

**Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, den Beschlussesentwurf des Grossen Rates betreffend Genehmigung der Covid-19-Notstandsmassnahme betreffend Schutzschirm Publikumsanlässe: Umsetzung der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie zu genehmigen**

.

Guntershausen, 31. August 2021

Der Kommissionspräsident

Gallus Müller

### Beilage:

Beschlussesentwurf der vorberatenden Kommission